

LEADER-Richtlinie des MLUL vom 25.09.2018, zuletzt geändert am 28.09.2021

Merkblatt „Regionale Wirtschaft“ (Nr. D.1.1 und Nr. E.1.1)

Die Unterstützung der Vorhaben zur Förderung der regionalen Wirtschaft erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (de-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „de-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Endbegünstigter nicht überschreiten.

Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen (sog. KMU-Regelung).

Nach Nr. E.1.1 der LEADER-Richtlinie können nur Kleinstunternehmen gefördert werden.

Als Unternehmen gilt – unabhängig von seiner Rechtsform – jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Daher sind in diesem Fall auch natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts, Vereine oder Stiftungen als Unternehmen zu behandeln und unterliegen den Bestimmungen der KMU-Regelung.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede planmäßige Tätigkeit, welche selbständig und zum Zwecke der Gewinnerzielung sowie für eine gewisse Dauer wahrgenommen wird.

Die Einstufung eines Unternehmens als Kleinst- oder Kleinunternehmen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeiter und dem Umsatz oder der Bilanzsumme:

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Diese Schwellenwerte gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften:

- Ein Antragsteller, der Teil einer größeren Unternehmensgruppe ist bzw. weitere Standorte/Niederlassungen hat, muss Daten zur Mitarbeiterzahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung usw.) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit und Saisonarbeitnehmer werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Als Kleinst- oder Kleinunternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, Anhang I, Artikel 3 Nr. 4).

Für Vorhaben von Kleinst- bzw. Kleinunternehmen der Grundversorgung gilt:

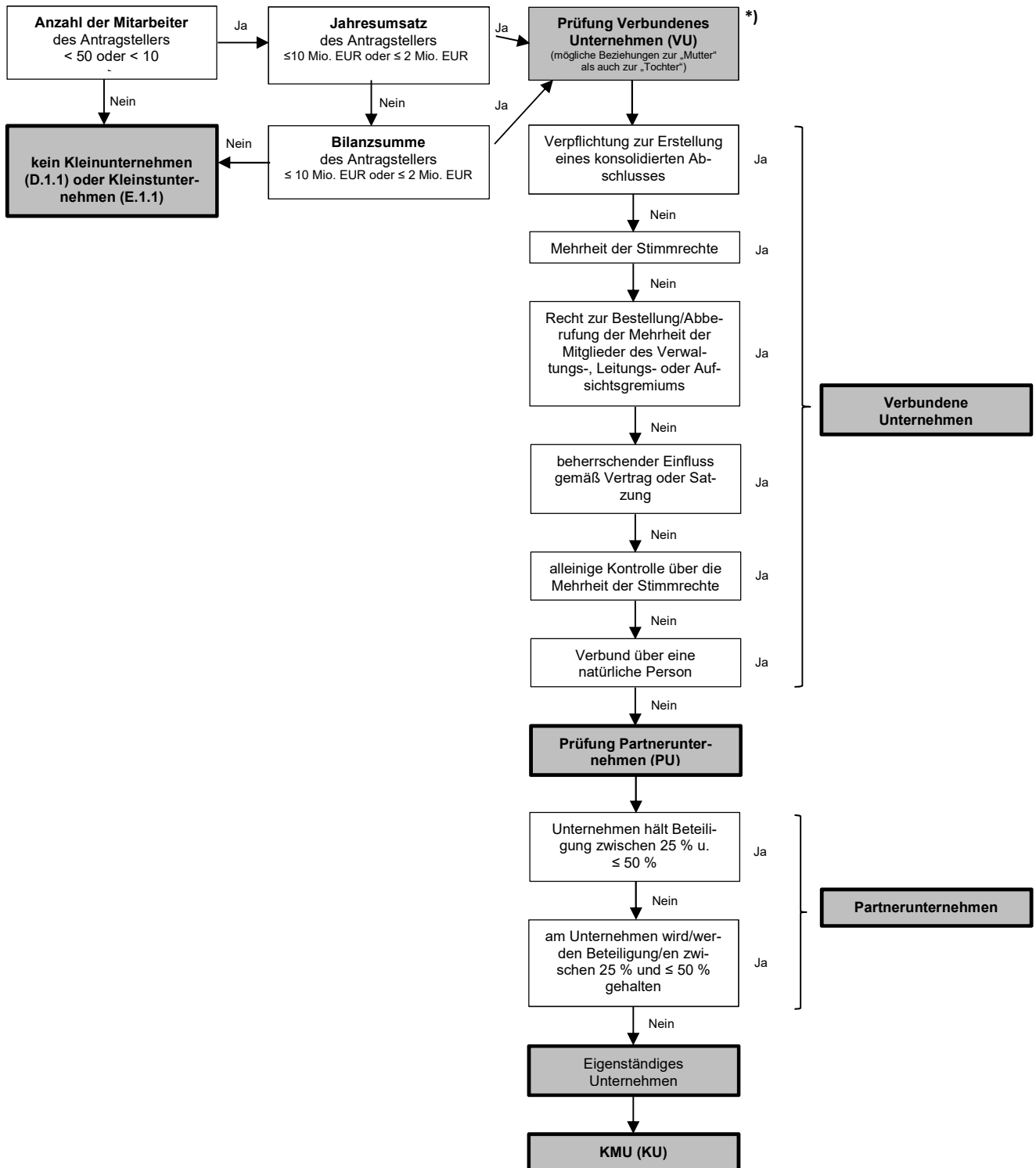
Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, d.h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Das Anliegen der direkten Grundversorgung unterstützend, ist die Förderung mobiler Fahrzeugtechnik möglich, um mit den Angeboten der Zuwendungsempfänger den „Endverbraucher“ – die lokale Bevölkerung im ländlichen Raum – direkt und unmittelbar zu erreichen, die Belieferung lokal ansässiger Dienstleister, Einrichtungen bzw. Unternehmen ist hierunter nicht zu subsumieren.

Landwirtschaftliche Unternehmen¹ können insbesondere bei wirtschaftlichen Aktivitäten (Nr. D.2.1 der Richtlinie), dem Erhalt von Ortsbild prägenden Gebäuden (Nrn. D.2.2.3 und E.1.4.3 der Richtlinie) und bei Umnutzung oder Abriss von Bausubstanz (Nrn. E.1.4.5 bzw. E.1.4.6 der Richtlinie) unterstützt werden.

Die Prüfung der Unterlagen zur Einstufung eines Unternehmens erfolgt nach dem beigefügten Ablauf. Dazu ist eine Erklärung des Antragstellenden zur Einhaltung der KMU-Kriterien den Antragsunterlagen beizufügen.

¹ vgl. Nr. 1.3 des Agrarinvestitionsprogramms (AFP) - Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.

Prüfschema für Klein- und kleine Unternehmen (KMU)



*) „Verbundenes Unternehmen“ i. S. der KMU-Empfehlung der EU beim gemeinsamen Handeln einer Gruppe natürlicher Personen

EuGH, Urt. v. 27.02.2014, C-110/13, HaTeFo GmbH / FA Haldensleben; Vorlage des BFH v. 20.12.2012, III R 30/11, DStRE 2013, 552; Volltext unter BeckRS 2014, 80452

Der EuGH hat auf Vorlage des BFH entschieden, dass Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen dahin auszulegen ist, dass Unternehmen als „verbunden“ angesehen werden können, wenn die Prüfung der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ergibt, dass sie, vermittelt einer natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen, eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden, auch wenn sie formal nicht in einer der in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs aufgeführten Beziehungen zueinanderstehen. Als gemeinsam handelnd i. S. von Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs seien natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. Dabei komme es auf die Umstände des Einzelfalls an, und es sei nicht zwingend erforderlich, dass zwischen den fraglichen Personen vertragliche Beziehungen bestehen oder dass sie auch nur die Absicht haben, die KMU-Definition der EU-Empfehlung zu umgehen.